

# Sächsische Volkszeitung.

## Amtsblatt

für das Königl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Schandau, sowie für den Stadtgemeinderat zu Hohnstein.

Mit „Musik. Sonntagsblatt“.

Mit humor. Beilage „Feierblätter“.

Mit „Landwirtschaftl. Beilage“.

Preisprospekte Nr. 22.

Die „Sächsische Volkszeitung“ erscheint Diensttag, Donnerstag und Sonnabend. Die Ausgabe des Blattes erfolgt tags vorher Nachm. 4 Uhr. Abonnements-Preis vierteljährlich 1 Mk. 60 Pf., zweimonatlich 1 Mk., einmonatlich 50 Pf.

Einzelne Nummern 10 Pf.

Postzeitungsbeschlüsse 6848.

Alle Kaiserl. Postämter, Postboten, sowie die Zeitungsträger nehmen Bestellungen auf die „Sächsische Volkszeitung“ an.

Preisprospekte Nr. 22.

Insertate, bei der zweiten Verbreitung d. Bl. von großer Wirkung, sind Montag, Mittwoch und Freitag bis 12 Uhr Vormittag 9 Uhr auszugeben. Preis für die gespaltene Corpusspalte oder deren Raum 12 Pf. (tabellarische und komplizierte nach Vereinbarung).

„Eingefandt“ unterm Strich 80 Pf. die Zeile.

Bei Wiederholungen entsprechender Rabatt.

Insertaten-Aannahmestellen: In Schandau: Expedition Gaukenstraße 184, in Dresden und Leipzig: die Annoncen-Bureau von Haasenstein & Vogler, Invalidentank und Rudolf Hoffe, in Frankfurt a. M.: G. D. Daube & Co.

Nr. 143.

Schandau, Donnerstag, den 10. Dezember 1903.

47. Jahrgang.

### Amtlicher Teil.

## Festsetzung der Durchschnittswerte von Naturalbezügen der der Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherungspflicht unterliegenden Personen.

Der unterzeichnete Stadtrat hat in Ausführung der Vorschriften in § 1 Absatz 5 des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung vom 10. April 1892, § 6 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900, sowie § 5 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 in Verbindung mit § 2 der zum Landesgesetz vom 18. August 1902, die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen betreffend, ergangenen Ausführungsverordnung vom 19. August 1902 die Durchschnittswerte der Naturalbezüge der in gewerblichen sowie land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Betriebsbeamten und Arbeiter für die Zwecke der Kranken- und Unfallversicherung für seinen Verwaltungsbezirk wie folgt festgesetzt:

a) für die in gewerblichen Betrieben beschäftigten Betriebsbeamten und Arbeiter:

Klasse der Betriebsbeamten oder Arbeiter.	Durchschnittswerte der freien				Zusammen
	Beköstigung	Wohnung	Feuerung	Bekleidung	
	M.	M.	M.	M.	M.
auf ein Jahr berechnet.					
<b>I. Klasse.</b> Inspektoren, Werkmeister, Werkführer, Aufseher, Obermüller und dergl.	350	80	40	20	490
<b>II. Klasse.</b> Gehilfen, Gesellen und Arbeiter anderer Art.	300	40	20	10	370
<b>III. Klasse.</b> Gewerbsgehilfsinnen, Verkäuferinnen, Kellnerinnen, Haus- und Dienstmädchen und Lehrlinge.	260	30	15	5	310

b) für die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Betriebsbeamten und Arbeiter:

Klasse der Betriebsbeamten oder Facharbeiter.	Freie Station										Andere Naturalbezüge								
	Wohnung für		Kost					Freie			Holz pro Raummeter	Kohlen pro Hektoliter	Wert des		Bei freier Fütterung Wert der Nahrung von				
	unverh. Beamte oder Arbeiter	verh. Beamte oder Arbeiter	a) volle für die Person des Beamten oder Arbeiters	b) teilweise für die Person und die Familie	Frühkaffee	Frühstück	Mittag	Abendbrot	Feuerung	Bekleidung			zur Nahrung überzähligen, von der Gehaltsabdrängen n. bestimmten Ranges pro We	dem Beamten zu eigener Bewirtschaftung überzähligen Ranges pro We	1 Stroh	1 Flegel	1 Schaf	1 Mastschwein	
M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.		
<b>I. Klasse.</b> Gutsvorsteher, Betriebsleiter, Oberinspektoren, Oberverwalter, Ober- und Revierförster, Rentmeister und dergl.	auf ein Jahr berechnet		auf den Tag berechnet					auf ein Jahr berechnet			auf ein Jahr berechnet								
	70	120	520	800	20	25	60	25	30	65	20	4	0,80	3	1	250	65	28	140
<b>II. Klasse.</b> Verwalter, Geschäftsführer, Oberschweizer, Volontär, Schloß- und Obergärtner, Förster, Buchhalter, Kontrolleure, Sekretäre u. dergl.	50	75	400	660	15	20	40	20	25	40	15								
<b>III. Klasse.</b> Bögte, Schirmmeister, Schweizer, Aufseher, Käser, Wirtschaftsgehilfen, Wirtschaftsrinnen, Waldaufseher, Expedienten, Müller, Brenner, Brauer, Biegler, Stellmacher, Schmiede, Maschinensführer u. dergl.	35	50	330	520	12	15	35	15	20	30	10								

Diese Festsetzungen gelten zugleich auch für Klasse II u. III.

Diese Festsetzungen, welche vom 1. Januar 1904 ab in Kraft treten, sind gemäß § 3, Absatz 1 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 in Verbindung mit § 4, Absatz 1, der zu diesem Gesetze erlassenen sächsischen Ausführungsverordnung vom 30. November 1899 auch für die Zwecke der Invalidenversicherung maßgebend.

Hiernach haben sich insbesondere auch die Orts- und Betriebskrankenkassen, soweit diese Festsetzungen sie angehen, zu richten.

Schandau, am 7. Dezember 1903.

Der Stadtrat.  
Wick, Bürgerm.

28.

### Nichtamtlicher Teil.

#### Politisches.

Das Befinden des Kaisers hat sich in der letzten Zeit derartig günstig gestaltet, daß er, wie nunmehr bestimmt verlanet, doch noch an den Hofjagden in der Gegend teilnehmen wird. Im Anschluß hieran begibt sich der erkrankte Monarch nach Hannover, wo er bei der am 19. Dezember stattfindenden Jahrhundertfeier der drei selbst garnisonierenden Regimenter teilnehmen wird. Ab dann reist er nach Potsdam zurück. Im übrigen wird von verschiedenen Seiten einstimmig versichert, daß die

Heilung der Operationswunde des hohen Herrn in völlig normaler Weise vor sich geht. Es gilt als feststehend, daß er binnen längstens drei Wochen wieder im ungehinderten Gebrauch seiner Stimme sein wird. Darum unterliegt es auch keinem Zweifel, daß der Kaiser in der Lage sein würde, den preussischen Landtag bei dessen Zusammentritt im Januar persönlich zu eröffnen, sofern er dies wünschen sollte.

Der Reichstag nimmt an diesem Donnerstag seine eigentlichen Arbeiten mit der ersten Lesung des Reichs-

haushalts-Etats für 1904 auf. Da bei der Generaldebatte über den Etat erfahrungsgemäß alle möglichen Themata zum Teil wiederholt und dabei häufig recht ausführlich in den Kreis der rednerischen Betrachtungen gezogen werden, so kann man getrost damit rechnen, daß auch die diesmalige erste Etatslesung einen erheblichen Umfang annehmen und sich bis in die nächste Woche hineinziehen wird. Freilich dürfte das Haus nachher bis zu den Weihnachtstagen, welche bekanntlich am 18. Dezember beginnen sollen, nicht sonderlich viel mehr vor sich bringen; wenn